

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer Commerz Real Institutional Renewable Energies Fund II SCA SICAV-RAIF, Commerz Real Fund Management S.à r.l. („CRFM“)

Zusammenfassung

Commerz Real Institutional Renewable Energies Fund II SCA SICAV-RAIF („Renewable Energies Fund II“), verwaltet von der Commerz Real Fund Management S.à r.l., berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren des Renewable Energies Fund II.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Grundsätzlich sind für Infrastruktur Investments keine speziellen PAI definiert worden, wie es beispielsweise bei Immobilien der Fall ist. Daher trifft der Renewable Energies Fund II im Sinne der Transparenz zunächst zu allen definierten PAI Messgrößen eine Aussage. An den Stellen, an denen keine Aussage sinnvoll oder möglich ist, wird der Renewable Energies Fund II eine Erläuterung der Hintergründe leisten.

Die CRFM berücksichtigt bei Investitionsentscheidungen mittels eines Investmentkomitees mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Renewable Energies Fund II auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren:

- (i) Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;
- (ii) Biodiversität, das heißt die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;
- (iii) Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschadstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO₂e-Emissionen);
- (iv) Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wiederaufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/Meere);
- (v) Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und
- (vi) Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Renewable Energies Fund II priorisiert die Nachhaltigkeitsindikatoren nach Umfang, Schwere, Wahrscheinlichkeit und mögliche Unwiderruflichkeit der Auswirkungen. Nach Einschätzung der CRFM für den Renewable Energies Fund II sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen in den Kategorien „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ verortet.

| Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird | | | | | | |
|---|--|--|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------|--|
| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | | Messgröße | Auswirkungen 2022 | Auswirkungen [Jahr n-1] | Erläuterung | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
| KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN | | | | | | |
| Treibhausgas-emissionen | 1. THG-Emissionen | Scope-1-Treibhausgasemissionen | 0 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | | Scope-2-Treibhausgasemissionen | 2,6 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | | Scope-3-Treibhausgasemissionen | 13.493,1 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | | THG-Emissionen insgesamt | 13.495,7 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | 2. CO ₂ -Fußabdruck | CO ₂ -Fußabdruck | 16 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | 3,6 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| | 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | 0 % | Nicht anwendbar | | |
| | 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen | Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen | 1,03 % | Nicht anwendbar | | |
| | 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren | Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren | Stromerzeugung: 0,004 GWh/Mio. Euro | Nicht anwendbar | | |

| | | | | | | |
|---------------|---|---|----------|-----------------|--|--|
| Biodiversität | 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken | 0 % | Nicht anwendbar | | |
| Wasser | 8. Emissionen in Wasser | Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | 0 Tonnen | Nicht anwendbar | | |
| Abfall | 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle | Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | 0 % | Nicht anwendbar | | |

**INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG,
ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG**

| | | | | | | |
|----------------------------|--|---|-----------------|-----------------|--|--|
| Soziales und Beschäftigung | 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren | 0 % | Nicht anwendbar | | |
| | 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben | 0 % | Nicht anwendbar | | |
| | 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle | Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | | |
| | 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen | Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorganene | 0 % | Nicht anwendbar | | |
| | 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind | 0 % | Nicht anwendbar | | |

**Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird**

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Messgröße | Auswirkungen 2022 | Auswirkungen [Jahr n-1] | Erläuterung | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
|--|---|----------------------|-------------------------|-------------|---|
| Wasser, Abfall und Material-emissionen | 14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete | 1: 0 % 2: 0 % | Nicht anwendbar | | |
| 1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden | | | | | |

**Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung,
Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird**

| | | | | | | |
|----------------|-------------------------------|---|-----|-----------------|--|--|
| Menschenrechte | 10. Fehlende Sorgfaltspflicht | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen | 0 % | Nicht anwendbar | | |
|----------------|-------------------------------|---|-----|-----------------|--|--|

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Renewable Energies Fund II auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst die CRFM als Schlüsselfaktor die **CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde**, die direkt mit jeder Investition des Renewable Energies Fund II verbunden sind. Diese Messungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den **ISO-Normen oder gleichwertigen Messmethoden** durchgeführt. Darüber hinaus wendet die CRFM in Bezug auf Investitionsentscheidungen **Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien** an, die sicherstellen sollen, dass Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleistet sind.

Falls eine potenzielle Investition des Renewable Energies Fund II eines oder mehrere der in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, wird die Investition für den Renewable Energies Fund II nicht getätigt.

Die Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Tabelle 2 und 3 erfolgt nach den folgenden Parametern:

1. Anwendbarkeit bzw. Auswertbarkeit: Aussortieren der Nachhaltigkeitsindikatoren, die für Erneuerbare Energien Assets nicht anwendbar sind.
2. Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren
 - a. bezüglich der Schwere und des Ausmaßes der potentiellen Auswirkung auf den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikator **(Severity & Scope)**
 - b. Anteil der gehaltenen Assets, die eine entsprechende Auswirkung potentiell verursachen können oder aufgrund der Art der Assets grundsätzlich keine entsprechende negative Auswirkung auftritt **(Probability of Occurrence= 0)**
3. Reporting derjenigen Nachhaltigkeitsindikatoren, bei denen besonders schwerwiegende/weitreichende und/oder unumkehrbare Auswirkungen wahrscheinlich sind. Dabei wird darauf geachtet, dass redundante Informationen in bereits beantworteten Indikatoren nicht nochmals in dem gewählten Indikator berichtet werden (Mehrwert der Information), z.B. ist eine Information zum nicht erneuerbaren Fremdstrombezug bereits in Table 1 KPI Nr. 5 enthalten. Eine noch granularere Aufteilung des Fremdstrombezugs hat keinen zusätzlichen Mehrwert.

Die Bewertung ist nach der Experteneinschätzung von Risiko-, Assetmanagement-, Rechts- und Nachhaltigkeitsexperten erfolgt.

Auswahl der zusätzlichen Indikatoren aus Table 2 & 3

Stand: 09.08.2022

Table 2

Umweltwirkung Score

(Mehrere Elemente)



Zeilenbeschriftungen

Summe von Schweregrad Score

Summe von Eintrittswahrscheinlichkeit Score

| Zeilenbeschriftungen | Summe von Schweregrad Score | Summe von Eintrittswahrscheinlichkeit Score |
|---|-----------------------------|---|
| 05. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen | 3 | 3 |
| 10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung | 1 | 2 |
| 11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren | 1 | 2 |
| 13. Anteil nicht verwerteter Abfälle | 2 | 2 |
| 14.1 Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete | 3 | 2 |
| 14.2 Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete | 3 | 2 |
| 15. Entwaldung | 1 | 2 |
| Gesamtergebnis | 14 | 15 |

Redundante Information im Vergleich mit Table 1 KPI Nr. 5, deshalb nur sehr geringer Mehrwert der Information des KPI

Table 3

Soziale Wirkung Score

(Mehrere Elemente)



Zeilenbeschriftungen

Summe von Schweregrad Score

Summe von Eintrittswahrscheinlichkeit Score

| Zeilenbeschriftungen | Summe von Schweregrad Score | Summe von Eintrittswahrscheinlichkeit Score |
|--|-----------------------------|---|
| 10. Fehlende Sorgfaltspflicht | 3 | 3 |
| 11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels | 3 | 2 |
| 12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht | 3 | 2 |
| 13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht | 3 | 2 |
| 14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen | 3 | 2 |
| 15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung | 2 | 2 |
| 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung | 2 | 2 |
| 17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften | 2 | 2 |
| Gesamtergebnis | 21 | 17 |

Mitwirkungspolitik

Der Renewable Energies Fund II investiert in Beteiligungen für Erneuerbare Energien und hält diese überwiegend als Mehrheitsbeteiligter. Damit nimmt der Renewable Energies Fund II direkt Einfluss auf die Geschäftstätigkeit.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Der Renewable Energies Fund II beabsichtigt, sicherzustellen, dass es sich bei mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) des in Erneuerbare Energien Assets investierten Kapitals des Fonds um Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung handelt, indem der Fonds mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) in Ökologisch Nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung investiert.

Die Taxonomie-Verordnung referenziert für die Prüfung der wirtschaftlichen Aktivitäten auf technische Bewertungskriterien, welche auf geltende Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannte, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelte Normen, Verfahren und Methoden aufbauen.

Die Prüfung der sozialen Minimumstandards wird im Rahmen der sogenannten Impact Due Diligence durchgeführt und umfasst die OECD Guidelines on Multinational Enterprises, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, International Bill of Human Rights, International Labour Organisation. Darüber hinaus werden alle relevanten Geschäftspartner ab 50.0000 Euro Auftragsvolumen p.a. auf negative Pressemeldungen, insbesondere im Hinblick auf Korruption, Bestechung, Betrug, Geldwäsche, Sanktionen, Menschenrechtsverletzung, Diskriminierung und Umweltverstöße mittels des Business Partner Due Diligence Tools gescreent. Zudem wird über ein RepRisk Tool eine Prüfung möglicher Meldungen mit Reputationsrisiken geprüft.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst der AIFM als Schlüsselfaktor die CO₂e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind. Dabei stützt sich der AIFM bei der Ermittlung der Lebenszyklusemissionen aktuell auf die vom Umweltbundesamt herausgegebenen primärenergiebezogenen Emissionsfaktoren der Stromerzeugung aus der Vorkette (siehe hier: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2021-12-13_climate-change_71-2021_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2020.pdf).

Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen wird auf das GHG Protocol (WBCSD und WRI 2004; 2011; 2015) zurückgegriffen. Zudem wird auf die landesspezifischen Emissionsfaktoren des Verbandes der Automobilindustrie (VDA, 2019) oder auf anbieterspezifischen Emissionsfaktoren (z.B. bei Fremdstrombezug) abgestellt.

Die Berechnung der CO₂-Vermeidung basiert auf international etablierten Standards. So wird der landesspezifische Vermeidungsfaktor (CO₂-Vermeidung in Gramm pro Kilowattstunde) nach dem Combined Margin Approach der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), einem weltweit anerkannten Standard des Clean Development Mechanism, berechnet. Veröffentlicht werden die Vermeidungsfaktoren von der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) (siehe hier: <https://unfccc.int/climate-action/sectoral-engagement/ifis-harmonization-of-standards-for-ghg-accounting/ifi-twg-list-of-methodologies>).

Historischer Vergleich

Ein historischer Vergleich liegt derzeit noch nicht vor, da die Daten erstmals für das Berichtsjahr 2022 im Juni 2023 erstmalig veröffentlicht werden.